

## **Anlage [Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] zu § 68 Abs. 5 LRV**

### **1. Leistungsbezeichnung**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

### **2. Rechtsgrundlagen**

§ 111 Abs. 1 Nr. i.V.m. §§ 56, 58, 219 SGB IX und § 5 WVO

### **3. Personenkreis**

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in § 62 LRV beschriebene und in der jeweiligen Leistungsvereinbarung weiter konkretisierte Personenkreis.

### **4. Ziel der Leistung**

Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Herstellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberechtigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v. § 67 LRV gefördert werden können.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

### **5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Art und Inhalt der Leistung bestimmen sich nach den Regelungen des § 68 LRV. Der Umfang der Leistung ist entsprechend der besonderen Beeinträchtigungen des Personenkreises erhöht.

### **6. Personelle Ausstattung**

Zusätzlich zu der nach Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] vereinbarten Ausstattung für das weitere Personal im Arbeitsbereich WfbM gilt ein Zusatzschlüssel in Form einer Personalbandbreite: 1:24 – 1:12

### **7. Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Ausstattung ist unter Berücksichtigung von § 74 LRV angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.